

17.08.2022

Entwurf Sprechzettel

## **Sozialausschusses am 18.08.2022**

### **Bericht der Landesregierung zur finanziellen Situation der Krankenhäuser in Schleswig-Holstein und eventuelle Pläne der Landesregierung dazu**

Die Krankenhäuser wurden und werden durch die Corona-Pandemie erheblich belastet. Laut des Krankenhaus-Barometers 2021 des DKI rechnen 60 Prozent der Krankenhäuser in Deutschland für das Jahr 2021 mit wirtschaftlichen Verlusten.

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die hohen Fallzahlen an COVID-19 Patienten als auch massive (coronabedingte) Personalausfälle, die eine Einschränkung des Regelbetriebes erforderlich machen können. Darüber hinaus stellen die steigenden Energiepreise eine weitere finanzielle Mehrbelastung für die Krankenhäuser dar.

Um die Liquidität der Krankenhäuser kurzfristig zu sichern, wurden seit dem Jahr 2020 auf Bundesebene eine Vielzahl von Regelungen getroffen. Hier sind insbesondere die Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 zu nennen. Diese Regelungen sind in der ersten Jahreshälfte 2022 für alle zugelassenen Krankenhäuser ausgelaufen. Darüber hinaus haben zugelassene Krankenhäuser Versorgungsaufschläge für die Versorgung von COVID-19 Patienten, die bis zum 30.06.2022 zur voll- oder teilstationären Behandlung im Krankenhaus aufgenommen worden sind, erhalten. Auch diese Regelung wurde nicht verlängert.

Zur längerfristigen Liquiditätssicherung wurde zudem die Möglichkeit für die Krankenhäuser geschaffen, einen Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS CoV-2 entstandenen Erlösrückganges gegenüber dem Jahr 2019 mit den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die Abrechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt durch einen Zuschlag.

Die genannten Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung waren zeitlich befristet und Schleswig-Holstein hat sich auf Bundesebene immer wieder für eine Verlängerung der Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt. Zuletzt konnte bezüglich der Versorgungsaufschläge und Ausgleichszahlungen keine Verlängerung mehr erreicht werden. Es ist aber gelungen, eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwertes für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 gesetzlich zu verankern (siehe Anlage: Umsetzungsschreiben 95. GMK sowie Antwort BMG auf Ministerbrief).

Diese Regelung trägt zu einer kurzfristigen Liquiditätssicherung derjenigen Krankenhäuser bei, die für das Jahr 2020 noch kein Pflegebudget vereinbaren konnten. Der Anteil der Krankenhäuser, die von dieser Regelung profitieren können, ist im Vergleich zu den Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschlägen aber wesentlich geringer (Schleswig-Holstein wird sich daher insbesondere mit Blick auf Herbst und Winter auf Bundesebene weiterhin für Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätsunterstützung der Krankenhäuser einsetzen.

Ziel ist es außerdem auf Bundesebene kurzfristig einen Zuschlag für die steigenden Energiekosten und längerfristig für Sonderprogramme für die Refinanzierung klimaschützenden Investitionen zu erreichen.

Ergänzung, aufgrund weiterer Nachfragen im Sozialausschuss:

Der kurzfristig vom BMG vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) sieht in den Artikeln 2 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes) und 5 (Änderung der Bundespflegesatzverordnung) Instrumente zur „Beschleunigung“ der Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern vor. Diese Regelung ist aber nicht geeignet, kurzfristig Preissteigerungen abzufedern. Mit Blick auf den auch in Schleswig-Holstein bestehenden Verhandlungsstau für die vergangenen Jahre werden die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Fristen bis einschließlich des Vereinbarungszeitraums 2023 von 42 Tagen nach dem Inkrafttreten des für die Vorlage der Unterlagen durch den Krankenhausträger und fünf Monate nach dem 42. Tag nach dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes bis zur Festlegung durch die Schiedsstelle als zu kurzfristig bewertet. Es ist zu erwarten, dass weder in den Krankenhäusern noch bei den Verhandlungspartnern auf Ortsebene die erforderlichen personellen Ressourcen vorhanden sind, diesen Verhandlungsstau abzubauen, wodurch die Schiedsstellen massiv belastet werden könnten. Darüber hinaus ist unklar, welche finanziellen Auswirkungen eine mögliche Festlegung durch die Schiedsstelle für die Vertragsparteien haben könnte.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf die Erhebung eines Rechnungsabschlages für den Fall vor, dass der Krankenhausträger seinen Pflichten zur Unterlagenübermittlung nicht nachkommt. Mit Blick auf den bestehenden Verhandlungsstau, der sowohl durch Verzögerungen auf Seiten der Krankenhäuser als auch aufgrund von Verzögerungen auf Seiten der sonstigen Vertragsparteien verursacht und darüber hinaus durch Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie zurückzuführen ist, sind notwendige Verhandlungen hinausgeschoben worden. Die Erhebung eines Rechnungsabschlages wird aufgrund dieser Rahmenbedingungen als unverhältnismäßig bewertet.